

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 26.06.2026
Öffentlich einsehbar bis: 26.06.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000061335

Publizierende Stelle
Gemeinde Rümlang - Hochbau und Planung, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang

Bauprojekt: Oberglatterstrasse 5, Gebäude Vers.-Nr. 340, Rümlang

Bauherrschaft:
Spross Transport & Recycling AG
CHE-194.337.298
Burstwiesenstrasse 2
8055 Zürich

Projektverfasser:
Schiess ITI AG
CHE-109.387.728
Sonnentalstrasse 21
8600 Dübendorf

Angaben zum Projekt:
Abbruch Gebäude Vers.-Nr. 340 und Neubau Recyclingwerk Rümlang mit Sortierhalle, Waaghaus, Waschhalle und Gerätelager auf Kat.-Nrn. 4859 und 5994, mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr), Projektänderung II: Wanderhöhung bahnseitig

Oberglatterstrasse 5, Standortzusatz: Gebäude Vers.-Nr. 340, 8153 Rümlang

Grundstück-Nr.: 4859 und 5994, Zone: IG III A, ES III / Wiederholung

Ort der Planaufgabe:
Gemeinde Rümlang - Hochbau
Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren

Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAufgabe eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung bei der Baubehörde schriftlich zu stellen; elektronische Zuschriften (E-Mails) erfüllen die Anforderungen der Schriftlichkeit in der Regel nicht. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Die Rekursfrist läuft ab der Zustellung des Entscheids (§§ 314-316 PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 16.07.2026